



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1994

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	23. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)	694
203204	3. 6. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	697
203310	23. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) . .	697
21701	1. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache	702
2311	18. 5. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Einführungserlaß zu den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 bis 171 Baugesetzbuch	702
770		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 3. 1994 (MBL. NW. S. 534) Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	704

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
9. 6. 1994	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	704
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 30 v. 20. 6. 1994	704
	Nr. 31 v. 22. 6. 1994	704
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 15. 6. 1994	705

I.

20310

**Manteltarifvertrag
für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder
der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 23. 4. 1994 –
III A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBI. NW. 20310) bekannt-
gegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. 1. 1982, i. d. F. des
Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 4. Juni 1992, wird durch
nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. 1. 1994
geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 26. Januar 1994
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeber-
verbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-
Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des MTW

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und
der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zu-
letzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom
4. Juni 1992, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des MTW

Der gemäß § 1 wieder in Kraft gesetzte MTW wird wie
folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Rheinland-
Pfalz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und es
werden nach dem Wort „Saar“ die Worte „und Schles-
wig-Holstein“ eingefügt.
2. Im Rubrum werden die Worte
„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.“
durch die Worte
„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstands-
mitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-
Holstein,“

ersetzt und nach den Worten
„Nordmark und Nordrhein-Westfalen“
in einer neuen Zeile die Worte

„zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung
Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern“

eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kommunalen
Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar“
durch die Worte „der Kommunalen Arbeitgeberver-
bände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Hol-
stein“ und die Worte „in kommunalen Forstbetrie-
ben in Rheinland-Pfalz oder im Saarland“ durch die
Worte „in kommunalen Forstbetrieben in Rhein-
land-Pfalz, im Saarland oder in Schleswig-Holstein“
ersetzt.

b) Die Protokollnotiz Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. Dieser Tarifvertrag gilt auch für Waldarbeiter
bei der Landesanstalt für Ökologie, Bodenord-
nung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen und bei den Jugendwald-
heimen Gillerberg, Ringelstein, Urft und Raf-
felsbrand.“

c) In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a wird das Wort
„Seilstützpunkten“ durch das Wort „Maschinen-
stützpunkten“ ersetzt, und es werden die Worte „und
bei dem Maschinenbetrieb des Staatlichen Forst-
amtes Hannover“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Pflichten“
die Worte „Rechte und“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz angefügt:

(6) Der Waldarbeiter darf Nebentätigkeiten gegen
Entgelt nur mit Zustimmung des Arbeitgebers aus-
üben.

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 6:

Die Tätigkeit im eigenen landwirtschaftlichen Ne-
benerwerbsbetrieb oder im landwirtschaftlichen
Nebenerwerbsbetrieb des Ehegatten bedarf keiner
Zustimmung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der
Pausen) beträgt wöchentlich 38,5 Stunden. Die re-
gelmäßige tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden
nicht überschreiten, soweit tarifvertraglich nichts
Abweichendes vereinbart ist. Bei Arbeitseinsätzen
außerhalb der Grenzen des Heimatforstamtes (§ 31
Abs. 1 und 5) darf die regelmäßige tägliche Arbeits-
zeit bis zu zwei Stunden täglich verlängert werden,
wenn die tägliche Arbeitszeit an anderen Arbeits-
tagen in der Woche entsprechend verkürzt wird.
Die tägliche Arbeitszeit ist auf ganze oder halbe
Stunden festzusetzen.

Als Woche gilt der Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis
zum folgenden Sonntag 24.00 Uhr.

Am 24. und 31. Dezember wird ab 12.00 Uhr Arbeits-
befreiung erteilt.

b) Dem Absatz 7 wird der folgende Unterabsatz ange-
fügt:

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich
oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch be-
hördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen er-
klärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon
ersetzt.

- b) Es wird der folgende Buchstabe i angefügt:
- i) Arbeitsstunden, die während der Zeit, für die bei Erkrankung des Kindes Krankengeld nach § 45 SGB V zusteht, ausgefallen sind.
7. § 10 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
- (2) Arbeiten, für die Zeitvorgaben und gegebenenfalls sonstige Vorgaben für Stücklöhne oder Prämienlöhne ermittelt und vereinbart werden können, sind grundsätzlich im Stück- bzw. Prämienlohn auszuführen.
8. In § 11 werden im ersten Klammerzusatz die Worte „§§ 12, 13“ durch die Worte „§§ 12 bis 14“ ersetzt.
9. In § 12 werden das Wort „Sockelbeträge“ durch das Wort „Geldsätze“ ersetzt und die Worte „in der Holzernnte“ gestrichen.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Lohngruppe W 4 erhält die folgende Fassung:

Lohngruppe W 4

 1. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
 2. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
 3. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
 4. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Meßeinrichtungen eingesetzt sind.
 5. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.
 - ab) Die Lohngruppe W 5 wird wie folgt geändert:
 - a.) Die Fallgruppe 2 erhält die folgende Fassung:
 2. Waldarbeiter der Lohngruppe W 4 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.
 - b.) Die bisherige Fallgruppe 3 wird gestrichen.
 - ac) Die Lohngruppe W 6 wird wie folgt geändert:
 - a.) In Fallgruppe 1 wird nach dem Wort „Seilwinde“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b.) Es wird die folgende Fallgruppe 3 angefügt:
 3. Waldarbeiter der Lohngruppe W 4 Fallgruppen 1 bis 4 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 5 Fallgruppe 2.
 - ad) Die Lohngruppe W 7 wird wie folgt geändert:
 - a.) In der Fallgruppe 2 werden nach den Worten „Fallgruppe 1“ die Worte „oder 2“ eingefügt.
 - b.) Die bisherige Fallgruppe 3 wird gestrichen.
 - ae) Die Lohngruppe W 8 Fallgruppe 2 erhält die folgende Fassung:
 2. Waldarbeiter der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 7 Fallgruppe 2.
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Für die Einreihung in die Lohngruppen werden den Waldarbeitern der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 Waldarbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2½ Jahren gleichgestellt, die entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt sind.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

(3) Werden einem Waldarbeiter der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1, der bereits nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 2 aufgestiegen ist, auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die nach Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält er weiterhin den Lohn nach Lohngruppe W 7. Eine Einreihung in die Lohngruppe W 8 Fallgruppe 2 erfolgt frühestens nach acht Jahren in dieser Tätigkeit. Satz 2 gilt entsprechend bei einem Waldarbeiter der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 2, dem Tätigkeiten der Lohngruppe W 6 Fallgruppe 1 übertragen werden.

Werden einem Waldarbeiter der Lohngruppe W 8 Fallgruppe 2 auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, wird er in die Lohngruppe W 8 Fallgruppe 1 mit der Maßgabe eingereiht, daß eine Einreihung in die Lohngruppe W 9 Fallgruppe 2 frühestens nach acht Jahren in dieser Tätigkeit erfolgt.

Werden einem Waldarbeiter auf Dauer Tätigkeiten übertragen, die niedriger als seine bisherige Tätigkeit zu bewerten sind, werden für die Einreihung die Zeiten der höherwertigen Tätigkeit berücksichtigt.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
11. In § 13 a Unterabs. 2 werden die Worte „Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
12. In § 15 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird der Betrag „24,- DM“ durch den Betrag „24,50 DM“ und der Betrag „26,- DM“ durch den Betrag „27,- DM“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Zahl „26,- DM“ durch den Betrag „27,- DM“ und die Zahl „25,- DM“ durch den Betrag „25,50 DM“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(4) Absatz 3 gilt nicht für Prämienlöhne nach dem Rahmentarifvertrag zur Prämienentlohnung von Waldarbeitern (PLW); § 15 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „W 5 Fallgruppe 2“ die Worte „oder 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „W 6 Fallgruppe 2 oder W 7 Fallgruppe 3“ durch die Worte „oder W 6 Fallgruppe 2 oder 3“ ersetzt.
15. Es wird der folgende § 22 a eingefügt:
- § 22 a
- Zuschlag für Arbeiten nach Lohngruppe W 2
- Der Waldarbeiter der Lohngruppe W 1, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 2 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 1 Stufe 1 und dem der Lohngruppe W 2 Stufe 1.

16. Es wird der folgende § 22 b eingefügt:

§ 22 b

Zuschlag für Arbeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Waldarbeiter der Lohngruppe W3 Fallgruppe 1, W4 oder W5 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach der Lohngruppe W4 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W4 und dem der Lohngruppe W5.

17. In § 23 Abs. 4 werden die Worte „, bei denen der Zeitlohnanteil bei Normalleistung höchstens 50 v.H. ausmacht,“ gestrichen.

18. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben h wird ein Komma angefügt.
- b) Es wird der folgende Buchstabe i eingefügt:
„i) für Arbeiten bei der Waldbrandbekämpfung 17 v.H.“

19. § 28 erhält die folgende Fassung:

§ 28

Zuschlag bei Stücklohnarbeiten

Der Forstwirtschaftsmeister der Lohngruppe W9 Fallgruppe 1 erhält für jede im Stücklohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag, dessen Höhe im Lohnarbeitsvertrag vereinbart wird.

20. § 29 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Neben dem Lohn für Tätigkeiten, die nach Lohngruppe

- W3 Fallgruppe 2,
- W5 Fallgruppe 1,
- W6 Fallgruppe 1,
- W7 Fallgruppe 1 und
- W9 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, werden keine Zuschläge/Zulagen - außer den Zuschlägen nach §§ 22, 24 bis 27 - gezahlt.

Neben dem technischen Zuschlag (§ 22) werden keine Zuschläge/Zulagen - außer den Zuschlägen nach §§ 24 bis 27 - gezahlt. Ist der technische Zuschlag niedriger als die Haumeisterzulage (§ 68), wird anstelle des technischen Zuschlags die Haumeisterzulage gezahlt.

21. In § 31 Abs. 4 werden die Worte „der ihm als Trennungsgeld“ durch die Worte „der einem verheirateten Waldarbeiter als Trennungsgeld“ ersetzt.

22. Es wird folgender § 33 a eingefügt:

§ 33 a

Transportentschädigung

(1) Der Waldarbeiter, der auf Anforderung des Arbeitgebers in seinem Kraftfahrzeug im Rahmen des Zumutbaren betriebseigenes Gerät und Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe, außerhalb der Arbeitszeit mitnimmt, erhält für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 2,- DM.

Die Entschädigung wird in den Fällen des § 31 Abs. 4 und 5 nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach § 33 gezahlt; sie wird ferner bei Holzernarbeiten nicht für Werkzeug gezahlt, dessen Transport nach § 35 Abs. 5 mit der Motorsägenentschädigung abgegolten ist.

(2) Transportiert der Waldarbeiter auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät und Material, dessen Mitnahme in seinem Kraftfahrzeug nicht zumutbar

ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. Die Entschädigung beträgt

- a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger 4,- DM,
- b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger 7,- DM.

(3) Setzt der Waldarbeiter auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er für jedes Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,- DM.

23. In der Anlage zur Protokollnotiz Nr. 2 zu § 34 werden in Ziffer 2 Buchst. b nach dem Wort „Rothenkirchen“ die Worte „Selb - teilweise“ eingefügt.

24. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld“ durch die Worte „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

- b) Nach den Protokollnotizen wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:

Übergangsvorschrift zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. a:
Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.

25. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden in Satz 1 und 3 jeweils die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

- b) In der Protokollnotiz zu den Absätzen 4 bis 6 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „154“ ersetzt.

26. In § 50 Abs. 1 werden die Worte „einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit um“ durch die Worte „einem anerkannten Grad der Behinderung von“ ersetzt.

27. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Buchstaben c und d durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

- c) im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990, soweit sie nach § 54 MTW-O - einschließlich der Übergangsvorschriften hierzu - anzurechnen wären.

28. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält die folgende Fassung:
b) die Abkömmlinge des Waldarbeiters
- b) Buchstabe c wird gestrichen.

29. § 77 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

30. § 78 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „, frühestens zum 31. Dezember 1992,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 Buchst. a werden die Worte „, frühestens zum 31. Dezember 1991 die“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

§ 2 Nrn. 4, 7, 10 Buchst. e, 15, 17, 19, 21, 22, 23 am 1. April 1994 und

§ 2 Nrn. 10 Buchst. a bis d, 11, 14, 16, 20 am 1. Oktober 1994 in Kraft.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 6. 1994 –
B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4

Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. In Absatz 2 wird der einleitende Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen, deren Berechnung auf einer strittigen Auslegung der GOZ beruht, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 17. 2. 1994 – 2 C 17.92, 2 C 25.92 und 2 C 12.93 –) dann als beihilfefähig anzusehen, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht und der beihilfepflichtige Dienstherr nicht für rechtzeitige Klarheit über die von ihm vertretene Auslegung gesorgt hat. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung gebe ich zur GOZ folgende Hinweise:

2. Nummer 13.1 und 13.2 wird durch folgende Nummer 13 ersetzt:

13 Nach § 4 Abs. 3 GOZ sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Nicht berechnungsfähig sind somit u. a. Kosten für Anästhetika, Nahtmaterial, Kunststoffe für nicht im Labor hergestellte provisorische Kronen, Einmalartikel, Bohrer, Wurzelkanalinstrumente usw.

Die Berechnung der Auslagen für zahntechnische Leistungen (§ 9 GOZ) bleibt unberührt.

3. Hinter Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

15 Soweit im Einzelfall vor Durchführung einer Maßnahme dem Beihilfeberechtigten mitgeteilt wurde, daß Gebührenpositionen nicht beihilfefähig sind, ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechend anzuwenden.

II.

- Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Abschnitt I Nr. 1) sind Widersprüche, die sich gegen die Anwendung meines RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBL. NW. 203204) oder gegen vor Beginn der Behandlung getroffene Einzelentscheidungen aufgrund von Heil- und Kostenplänen richten, zurückzuweisen. Satz 1 gilt in den Fällen der Nummern 7 bis 11 meines RdErl. nur für Bescheide, die nach dem 31. 8. 1989 (Veröffentlichung meines RdErl. v. 4. 8. 1989 – MBl. NW. S. 1084) ergangen sind; sind die Bescheide vor dem 1. 9. 1989 ergangen, ist den Widersprüchen abzuweichen bzw. in Klageverfahren die Hauptsache für erledigt zu erklären.
- Abschnitt I Nr. 2 ist für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. 7. 1994 entstehen; vor dem 1. 8. 1994 entstandene Aufwendungen sind beihilfefähig.
- Widersprüche und Klagen, die wegen der Nichtbeihilfefähigkeit von Anästhetika usw. anhängig sind (vgl. Abschnitt I Nr. 2), sind durch Abhilfebescheid bzw. Klaglosstellung zu erledigen.

– MBl. NW. 1994 S. 697.

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 23. 4. 1994 –
III A 4 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. 5. 1979, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 25. 2. 1993, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 26. 1. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 26. Januar 1994
zum Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-
Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des EST

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum werden die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.“
durch die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstands-
mitglied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-
Holstein,“

ersetzt und nach den Worten

„Nordmark und Nordrhein-Westfalen“

in einer neuen Zeile die Worte

„zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung
Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern“

eingefügt.

2. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und es werden nach dem Wort „Saar“ die Worte „und Schleswig Holstein“ eingefügt.
3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.12 werden in Satz 6 die Worte „Fichte und Kiefer“ durch die Worte „Fichte, Tanne, Kiefer, Buche und Eiche“ ersetzt.
 - b) Der Nr. 3.45 wird der folgende Text angefügt:

„– Starkes Zopfen (Nr. 84)
Der Zuschlag ist anzuwenden, wenn im mittelstarken und starken Holz (BHD über 20 cm) Zopfstärken von 11 cm m. R. und mehr angeordnet werden. Der Zuschlag gilt nicht für Heilbronner Sortierung. Bei entrindelem Holz wird der Zuschlag für die Arbeiterzeit halbiert. Der Zuschlag ist mit dem Anteil der betroffenen Hiebsmasse bei der jeweiligen Schlüsselbaumart zu gewichten.“
 - c) In Nr. 3.46 werden die Worte „81 abgegolten“ durch die Worte „84 erfaßt“ ersetzt.
4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im „Verzeichnis der Zeittabellen“ wird in den Zeilen „Tab. Nr. 101, 102 und 103“ in der Spalte „Baumarten, Baumartengruppen“ jeweils die Bezeichnung „Fi, Ki“ durch die Bezeichnung „Fi, Ta, Ki, Bu, Ei“ ersetzt.
 - b) Die Tabellen 101, 102 und 103 werden durch die diesem Tarifvertrag als Anlage I beigefügten neuen Tabellen 101, 102 und 103 ersetzt.
5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle B wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abschnitt „Besondere Aufarbeitung“ wird folgende Zeile angefügt:

„84, Starkes Zopfen, siehe Tabelle D1 bis D3“.
 - bb) In Abschnitt „Besondere Erschwernisse“ werden die Worte „81 abgegolten“ durch die Worte „84 erfaßt“ ersetzt.
 - b) Es werden die diesem Tarifvertrag als Anlage II beigefügten Tabellen D1 bis D3 angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Sth-Fixlängen
unenttrindet
Fm oR

Arbeiter- und MS-Zeiten

	Sorte	Mittendurchmesser oR (cm)	Arbeiterzeiten in Min/Fm oR															
			MS-Zeiten in Min/Fm oR															
			Fichte				Tanne				Kiefer				Buche			
			(GK)		(GL)		(GK)		(GL)		(GK)		(GL)		(GK)		(GL)	
			2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0	
Tab. 101	L0	8	306	111	278	103	306	111	278	103	259	91	233	83				
		9	226	79	205	73	226	79	205	73	182	68	163	63				
Fixlängen, voll- vermessen	L1a	10	167	60	152	56	179	67	164	63	136	53	122	49				
		11-12	121	46	110	42	133	55	122	51	98	38	88	35				
GK/GL	L1b	13-14	79	34	72	32	90	41	83	39	71	27	63	25				
		15-16	64	27	58	25	68	32	62	30	54	20	49	18	52	17	46	15
	L1b	17-19	55	21	49	20	58	24	52	23	44	14	40	13	44	14	39	13
	L2a	20-24	43	17	39	15	47	19	43	17	34	10	31	9	36	12	33	10
	L2b	25-29	36	13	32	12	40	14	36	13	25	7	23	6	30	9	27	8
	L3a	30-34	31	11	28	10	34	11	31	10	22	6	19	5	26	8	23	7
	L3b	35-39	26	10	24	9	28	10	26	9	18	4	16	4	23	7	21	6
	L4	40-49	20	7	18	7	22	7	20	7	13	4	11	4	20	6	18	6
	L5	50-59	18	6	16	6	19	6	17	6	11	4	10	3	17	5	15	5
	L6	60 u.m.	15	5	14	5	17	5	16	5	10	4	9	3	15	5	14	5

Sth-Fixlängen
unenttrindet
Fm oR

Arbeiter- und MS-Zeiten

	Sorte	Mittendurchmesser oR (cm)	Arbeiterzeiten in Min/Fm oR															
			MS-Zeiten in Min/Fm oR															
			Fichte				Tanne				Kiefer				Buche			
			(AK)		(AL)		(AK)		(AL)		(AK)		(AL)		(AK)		(AL)	
			2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0	
Tab. 102	L0	8	252	108	242	101	252	108	242	101	196	84	187	79				
		9	186	77	178	71	186	77	178	71	137	63	132	60				
Fixlängen, ab- gelängt	L1a	10	138	59	132	55	150	66	144	62	103	49	99	46				
		11-12	100	44	96	41	112	53	108	50	74	35	71	33				
AK/AL	L1b	13-14	66	33	63	31	77	40	74	38	53	25	51	24				
		15-16	53	26	51	25	57	31	55	30	41	18	39	17	40	16	38	15
	L1b	17-19	45	21	43	20	48	24	46	23	33	13	32	12	34	14	32	13
	L2a	20-24	35	16	34	15	39	18	38	17	26	10	25	9	28	11	27	10
	L2b	25-29	29	13	28	12	33	14	32	13	19	6	18	6	23	9	22	8
	L3a	30-34	25	11	24	10	28	11	27	10	16	5	15	5	20	8	19	7
	L3b	35-39	21	9	21	9	23	9	23	9	13	4	13	3	18	6	18	6
	L4	40-49	17	7	16	7	19	7	18	7	10	4	9	3	17	6	16	6
	L5	50-59	15	6	14	6	16	6	15	6	9	4	8	3	14	5	13	5
	L6	60 u.m.	13	5	12	4	15	5	14	4	8	3	7	3	13	5	12	4

Sth-Fixlängen
unentrindet
Fm oR

Arbeiter- und MS-Zeiten

	Sorte	Mitten- durch- messer oR (cm)	Arbeiterzeiten in Min/Fm oR											
			MS-Zeiten in Min/Fm oR											
			Fichte				Tanne				Kiefer			
			(FK)		(FL)			(FK)		(FL)			(FK)	
			2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0		2,5-3,5		3,51-6,0	
Tab. 103 Fixlängen, ab- gelängt	L0	8	252	108	242	101	252	108	242	101	196	84	187	79
		9	186	77	178	71	186	77	178	71	137	63	132	60
	L1a	10	138	59	132	55	150	66	144	62	103	49	99	46
		11	109	47	105	44	120	56	115	53	80	38	77	36
		12	91	41	87	38	102	50	98	46	68	32	65	30
		13	72	35	69	33	85	43	82	41	57	27	55	26
		14	61	31	59	29	72	38	68	36	49	23	47	22
	L1b	15	55	27	53	26	61	33	59	32	43	19	41	18
		16	51	25	49	24	55	30	53	29	39	17	37	16
		17	48	23	46	22	52	27	49	26	36	15	34	14
		18	45	21	43	20	48	24	46	23	33	13	32	12
		19	42	19	40	18	45	22	44	21	31	12	30	11
	L2a	20	39	18	38	17	42	20	42	20	29	12	28	10
		21	37	17	36	16	41	19	40	18	28	11	27	10
		22	35	16	34	15	39	18	38	17	26	10	25	9
		23	33	15	32	14	38	17	37	16	24	9	23	8
		24	32	15	31	14	37	16	35	15	22	8	21	7
	L2b	25	31	14	30	13	35	16	34	14	21	7	20	7
		26	30	14	29	13	34	15	33	14	20	6	19	6
		27	29	13	28	12	33	14	32	13	19	6	18	6
		28	28	13	27	12	32	13	31	12	18	6	17	6
		29	27	12	26	11	31	13	30	12	18	6	17	6
	L3a	30	27	12	25	11	30	12	29	11	17	5	16	6
		31	26	11	25	10	29	12	28	11	17	5	16	5
		32	25	11	24	10	28	11	27	10	16	5	15	5
		33	24	11	23	10	27	11	26	10	15	5	15	5
		34	23	10	23	10	26	10	25	10	15	4	14	4
	L3b	35	22	10	22	9	25	10	24	9	14	4	14	3
		36	22	9	22	9	24	9	24	9	14	4	13	3
		37	21	9	21	9	23	9	23	9	13	4	13	3
		38	20	9	20	9	22	9	22	9	13	4	12	3
		39	20	8	19	8	22	8	21	8	12	4	11	3
FK/FL	L4	40	19	8	18	8	21	8	21	8	11	4	11	3
		41	18	8	18	8	20	8	20	8	11	4	10	3
		42	18	7	17	7	20	8	20	8	11	4	10	3
		43	18	7	17	7	20	7	19	7	10	4	9	3
		44	17	7	16	7	19	7	18	7	10	4	9	3
		45	17	7	16	7	19	7	18	7	10	4	9	3
		46	17	7	16	7	19	7	17	7	10	4	9	3
		47	17	7	16	7	18	7	17	7	10	4	9	3
		48	17	7	16	7	18	6	17	7	10	4	9	3
		49	17	7	16	7	17	6	16	7	10	4	9	3
	L5	50	16	7	15	7	17	6	16	6	10	4	9	3
		51	16	7	15	7	17	6	16	6	10	4	9	3
		52	16	7	15	7	17	6	16	6	9	4	8	3
		53	16	7	15	7	16	6	15	6	9	4	8	3
		54	15	7	14	6	16	6	15	6	9	4	8	3
		55	15	6	14	6	16	6	15	6	9	4	8	3
		56	14	6	13	5	16	6	15	5	9	4	8	3
		57	14	5	13	5	16	6	14	5	8	3	7	3
		58	14	5	13	5	15	5	14	5	8	3	7	3
		59	13	5	12	4	15	5	14	4	8	3	7	3
	L6	60 u.m.	13	5	12	4	15	5	14	4	8	3	7	3

Anlage II

**Tab. D Zuschläge für von den Tarifgrundlagen
abweichende Zopfdurchmesser (s.Tab.B Nr.84)**

Tab. D 1

Fichte, Tanne										
BHD	mittl. Aufarbeitungs-Zopfdurchmesser (cm mR)									
(cm mR)	11-12	13-14	15-16	17-18	19-20	21-22	23-24	25-26	27-28	29-30
bis 21		4	11	27						
22 - 24		3	6	12	30					
25 - 29			3	5	10	20				
30 - 34			2	3	4	7	12	23		
35 - 39				2	3	4	6	10	16	28
40 - 60							2	3	4	5
über 60									2	3

Tab. D 2

Kiefer										
BHD	mittl. Aufarbeitungs-Zopfdurchmesser (cm mR)									
(cm mR)	11-12	13-14	15-16	17-18	19-20	21-22	23-24	25-26	27-28	29-30
bis 21	2	9	24							
22 - 24		4	10	25						
25 - 29		2	4	8	17					
30 - 34			2	4	6	11	20			
35 - 39				2	3	5	8	13	22	
40 - 60						2	2	3	4	6
über 60									2	2

Tab. D 3

Buche, Eiche										
BHD	mittl. Aufarbeitungs-Zopfdurchmesser (cm mR)									
(cm mR)	11-12	13-14	15-16	17-18	19-20	21-22	23-24	25-26	27-28	29-30
bis 21	3	8	22							
22 - 24	2	4	10	21						
25 - 29		3	6	9	16					
30 - 34		2	4	6	9	13	20			
35 - 39		2	3	5	7	9	11	14	22	
40 - 60			2	3	4	5	7	9	10	12
über 60			2	3	3	4	5	6	7	8

Erläuterungen zu den Tabellen D 1 - D 3

1. Die Zuschläge gelten für die Arbeiter- und MS-Zeiten. Bei entrindetem Holz sind die Zuschläge für die Arbeiterzeit zu halbieren.
2. Die Zuschläge gelten nicht für Heilbronner Sortierung.
3. Die Zuschläge sind mit dem Anteil der betroffenen Hiebssmasse zu gewichten.

21701

Landeshilfe für hochgradig Sehschwache

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 1. 6. 1994 –
II B 2 – 5445

Mein RdErl. v. 17. 9. 1980 (SMBL. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird die Zahl „2“ gestrichen.
2. In den Nummern 6.1 und 6.2 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierung“ ersetzt.
3. Die Nummer 6.3 wird einschließlich der Anlage gestrichen.
4. Nummer 6.4 wird 6.3.
5. Die Anlage 2 wird (einzige) Anlage.
6. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
Dieser RdErl. gilt bis zum 31. Dezember 1999.
7. Dieser Änderungserlaß gilt ab 1. Januar 1995.

– MBL. NW. 1994 S. 702.

2311

Einführungserlaß zu den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 bis 171 Baugesetzbuch

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 18. 5. 1994 –
I A 2 – 41.20 – 2055/94

1 Allgemeines

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ist mit dem am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in das Dauerrecht des Baugesetzbuchs (BauGB) übernommen worden. Die entsprechenden Regelungen der §§ 165 bis 171 BauGB sind an die Stelle der §§ 6 und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) getreten, auf deren Grundlage bislang die Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs möglich war (vgl. die Überleitungsvorschriften in § 245 a BauGB). Die boden- und finanzierungsrechtlichen Bestimmungen sind dabei inhaltlich unverändert geblieben. Sie entsprechen den Prinzipien, die bereits das Städtebauförderungsgesetz von 1971 enthielt.

1.1 Arbeitshilfe

Die Fachkommission „Städtebauliche Erneuerung“ der ARGEBAU hat eine umfangreiche Arbeitshilfe für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (Stand Juli 1992) beschlossen, die mit RdErl. v. 15. 12. 1992 (SMBL. NW. 2311) veröffentlicht worden ist. Die Arbeitshilfe stellt auf Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 6 und 7 des BauGB-MaßnahmenG ab. Soweit die seit dem 1. Mai 1993 geltenden Neuregelungen des BauGB demgegenüber Weiterentwicklungen, Klarstellungen oder sonstige Änderungen gebracht haben, werden sie im vorliegenden Mustereinführungserlaß behandelt. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Arbeitshilfe für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen entsprechend fortzuschreiben und zu veröffentlichen. Bis dahin gelten die Regelungen des RdErl. v. 15. 12. 1992 weiter, sofern sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2 Anwendungsbereich der Entwicklungsmaßnahme

2.1 Aufgabenstellung der Entwicklungsmaßnahme

Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ist den Gemeinden ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem die zügige Durchführung komplexer städtebaulicher Maßnahmen ermöglicht und damit zur Beschleunigung der Baulandmobilisierung oder/und zur

Umnutzung städtebaulich bedeutsamer Flächen beigetragen wird. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sind Gesamtmaßnahmen, die darauf angelegt sind, ein bestimmtes Gebiet koordiniert zu entwickeln, um Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen errichten zu können. Deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung muß im öffentlichen Interesse liegen.

2.2 Anwendungsvoraussetzungen der Entwicklungsmaßnahme

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ist ein Instrument des besonderen Städtebaurechts, das an besondere Voraussetzungen geknüpft ist (§ 165 BauGB). Eine Gemeinde kann einen städtebaulichen Entwicklungsbereich nur dann förmlich festlegen, wenn als Ergebnis der gemeindlichen Voruntersuchungen feststeht, daß u. a. das Wohl der Allgemeinheit die Durchführung der Maßnahme und damit verbunden den Einsatz des besonderen rechtlichen Instrumentariums erfordert. Dieses besondere rechtliche Instrumentarium der Entwicklungsmaßnahme ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß bodenrechtlich zur Unterstützung der Grunderwerbspflicht der Gemeinde die Eignung auch ohne Vorliegen eines Bebauungsplans zulässig ist und finanzierungsrechtlich die Unterschiedsbeträge zwischen entwicklungsunbeeinflusstem Grundstückswert und Neuordnungswert der Grundstücke zur Finanzierung der Maßnahme herangezogen werden.

Es bedarf in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, ob dieses Instrumentarium des Entwicklungsmaßnahmerechts zur zügigen Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. Nach den bisherigen Erfahrungen konnten wichtige Stadtentwicklungen mit den herkömmlichen städtebaulichen Instrumenten nicht in der erforderlichen Zügigkeit verwirklicht werden. Die Gemeinde darf das Entwicklungsmaßnahmerecht daher nur dann anwenden, wenn es zur Verwirklichung ihrer städtebaulichen Ziele und Zwecke erforderlich ist und sie diese Ziele aufgrund ihrer Prognose mit den anderen Instrumenten des Städtebaurechts nicht erreichen kann.

Nicht jede beliebige Fläche kann von der Gemeinde als Entwicklungsbereich festgelegt werden. Die festzulegenden Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebiets müssen eine besondere Bedeutung für die örtliche oder überörtliche Entwicklung haben. Die Entwicklungsmaßnahme ist weiterhin an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gebunden (§ 1 Abs. 4 BauGB; § 5 Abs. 4 ROG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Landesplanungsgesetze).

3 Voruntersuchungen

3.1 Verfahren

Gegenüber dem Entwicklungsrecht nach BauGB-MaßnahmenG ist neu die in § 165 Abs. 4 BauGB eingefügte Regelung über die Vorbereitung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen. Die Gemeinde hat nunmehr die Vorbereitung der Entwicklung durch einen Beschluß über den Beginn der Voruntersuchungen einzuleiten. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Beschlusses besteht die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB und die Mitwirkungspflichten von Behörden und öffentlichen Aufgabenträgern nach § 139 BauGB zur Unterstützung der Entwicklungsmaßnahme. Neu ist auch die Möglichkeit, nach § 165 Abs. 4 Satz 6 BauGB die Zurückstellung von Baugesuchen und Anträgen auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in entsprechender Anwendung von § 15 BauGB bis zu einem Jahr, längstens bis zum Inkrafttreten der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs, zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses kann auch, sofern kein früherer Zeitpunkt der Bekanntmachung der Entwicklungsabsicht der Gemeinde in Betracht kommt, als sog. „Stichtag“ für die Ermittlung des entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswertes im Sinne des § 169 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 153 Abs. 1 BauGB herangezogen werden.

Von Voruntersuchungen kann die Gemeinde absehen, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen. In diesen Fällen ist es nicht notwendig, einen Beschluß über den Beginn von Voruntersuchungen zu fassen; in diesem Fall treten die Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach den §§ 137 bis 139 BauGB noch nicht ein; desweiteren kommt es nicht zur entsprechenden Anwendung des § 15 BauGB.

3.2 Inhalt der Voruntersuchungen

Wie bei den Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB-MaßnahmenG werden auch nach der Neuregelung Umfang und Intensität der Voruntersuchungen nicht förmlich durch Gesetz vorgeschrieben. Sie haben sich nach den unterschiedlichen Festlegungsvoraussetzungen für die jeweils vorgesehenen Entwicklungsbereiche (Innenbereich, Außenbereich, im Zusammenhang bebaute Gebiete, Anpassungsgebiete, Ausnahmegrundstücke) zu richten. Beispielsweise sollte die Gemeinde entsprechend dem Stand des Verfahrens soweit wie möglich die Bedeutung des Entwicklungsbereichs für die örtliche oder überörtliche Entwicklung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahme, die Abgrenzung des Entwicklungsbereichs, die Eigentumsverhältnisse im künftigen Entwicklungsbereich, die Grundstücksverkehrswerte, die allgemeine Mitwirkungs- und Veräußerungsbereitschaft der Eigentümer, Umweltgesichtspunkte sowie eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und Möglichkeiten der Finanzierung zur zügigen Durchführung der Maßnahme zum Gegenstand der Voruntersuchungen machen.

4 Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme

4.1 Finanzierungssystem der Entwicklungsmaßnahme

Die Entwicklungsmaßnahme wird u.a. dadurch finanziert, daß die Gemeinde die Grundstücke im Entwicklungsbereich zum entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert erwirbt und die neugeordneten Grundstücke zu dem Verkehrswert nach erfolgter Entwicklung veräußert (Neuordnungswert). Soweit Eigentümer ihre Grundstücke im Entwicklungsbereich behalten und selbst entsprechend den Zielen und Zwecken der Entwicklungsmaßnahme bebauen, haben sie zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme einen Ausgleichsbetrag in Höhe der Differenz zwischen entwicklungsunbeeinflusstem Grundstückswert und Neuordnungswert zu entrichten. Auch bei der Neuregelung des Entwicklungsrechts im BauGB ist damit das Finanzierungssystem der Entwicklungsmaßnahme im wesentlichen gegenüber dem bisherigen Recht unverändert geblieben. Mit der Neuregelung getroffene Klarstellungen in den §§ 169 Abs. 4 und 8, 171 BauGB werden im folgenden behandelt.

4.2 Grunderwerb zum entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert

Die Gemeinde erwirbt die Grundstücke zum entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert; alle Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Entwicklung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, werden daher nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat (§ 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 153 Abs. 1 BauGB). Für die Fälle von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sieht § 169 Abs. 4 BauGB eine Privilegierung vor. Grundsätzlich gilt auch hier, daß die Gemeinde Grundstücke im Entwicklungsbereich zum Verkehrswert des Grundstücks erwirbt, der sich ohne Aussicht auf die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung gebildet hat (§ 169 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 BauGB). Da städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zur Errichtung von Wohnstätten in der Regel in Gebieten durchgeführt werden, in denen schon aufgrund des allgemeinen Siedlungsdrucks und der sonstigen Situationsmerkmale eine allgemeine Bauerwartung oder zumindest ein über den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert hinausgehender Entwicklungszustand festgestellt werden kann, ist dann dieser Wert auch für den Erwerb der Grund-

stücke maßgebend. In den Ausnahmefällen, in denen sich im Entwicklungsbereich nur der innerlandwirtschaftliche Verkehrswert im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Wertermittlungsverordnung (WertV) vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209) herausgebildet hat und dieser nach den Grundsätzen des § 153 Abs. 1 BauGB anzusetzen wäre, sieht § 169 Abs. 4 BauGB für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke folgendes Bewertungsprivileg vor: Die betroffenen Land- und Forstwirte werden danach über den sich nach § 153 Abs. 1 BauGB ergebenden Verkehrswert hinaus mindestens mit dem Verkehrswert für besondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 WertV (begünstigtes Agrarland) entschädigt.

4.3 Veräußerung zum Neuordnungswert

Zur Finanzierung der Entwicklung hat die Gemeinde das Grundstück zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die Neuordnung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ergibt (§ 169 Abs. 8 BauGB). Die Einnahmen aus dem Verkauf der neugeordneten Grundstücke sind ebenso wie alle anderen Einnahmen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme entstehen (z.B. Ausgleichsbeträge), ausschließlich zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme zu verwenden (§ 171 Abs. 1 BauGB). Die Neuregelung will ausschließen, daß die Gemeinde einen darüber hinausgehenden „Gewinn“ aus der Entwicklungsmaßnahme erzielen kann. Die zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme herangezogenen Wertzuwächse der Grundstücke im Entwicklungsbereich bzw. die Ausgleichsbeträge müssen zweckgebunden in die Entwicklungsmaßnahme einfließen und dürfen sich in ihrer Höhe ausschließlich an den tatsächlichen Entwicklungskosten der Gesamtmaßnahme bemessen. Die Erfahrungen mit den seit 1971 durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen haben gezeigt, daß die für die Neuordnung des Entwicklungsbereichs erforderlichen hohen Kosten in der Regel durch entwicklungsbedingte Bodenwertsteigerungen nicht refinanziert werden konnten. Sollte sich bezogen auf den Abschluß der gesamten Entwicklungsmaßnahme (Aufhebung der Entwicklungssatzung) nach Abzug der eingesetzten Fördermittel ein Überschuß dennoch ergeben, so ist nach Abschluß der Maßnahme mit den an der Entwicklungsmaßnahme Beteiligten ein angemessener Ausgleich zu finden.

5 Sonstige Änderungen

5.1 Entwicklungsträgerrecht

Nach der Neuregelung von § 167 BauGB ist die Möglichkeit entfallen, daß auf Verlangen der zuständigen obersten Landesbehörde die Gemeinde verpflichtet werden kann, einen Entwicklungsträger zu beauftragen. Zum anderen kann die Bestätigung durch die zuständige Behörde, daß ein Entwicklungsträger die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgabe erfüllt, nunmehr generell, also nicht nur für den einzelnen Fall, ausgesprochen werden.

5.2 Im Zusammenhang bebaute Gebiete im Entwicklungsbereich

Mit der Neuregelung im BauGB wurde die Vorschrift des § 6 Abs. 4 Satz 3 BauGB-MaßnahmenG über die Einbeziehung von im Zusammenhang bebauten Gebieten in den städtebaulichen Entwicklungsbereich nicht übernommen. Die Streichung erfolgte vor dem Hintergrund, daß in der Praxis teilweise unzutreffend von einem „Ausnahmecharakter“ der Einbeziehung bebauter Flächen ausgegangen wurde. Mit dieser Streichung wird klargestellt, daß Entwicklungsmaßnahmen nach § 165 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausdrücklich auch den Zweck der städtebaulichen Neuordnung eines Gebietes haben können.

5.3 Überleitungsrecht

§ 245 a Abs. 2 BauGB bestimmt, daß für laufende Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 (auf der Grundlage des Städtebauförderungsgesetzes) förmlich festgelegt worden sind, die §§ 165 bis 171 BauGB in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden

sind. § 245 a Abs. 3 BauGB bestimmt, daß auf förmlich festgelegte städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, die nach den §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes zwischen dem 1. Juni 1990 und dem 30. April 1993 förmlich festgelegt worden sind, die Neuregelungen der §§ 165 bis 171 BauGB anzuwenden sind.

Die Neuregelung zu den Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB ist auch auf förmlich festzulegende städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes (in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung) anzuwenden. Die Frage, ob Gemeinden für diese Entwicklungsmaßnahmen, die zur Zeit vorbereitet werden, den Beschluß nach § 165 Abs. 4 BauGB nachholen sollen, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. oben Nr. 3.1). Danach kann sie auf den Beschluß verzichten, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen und so von weiteren Voruntersuchungen abgesehen werden kann. Sind dagegen weitere Voruntersuchungen erforderlich oder will die Gemeinde die entsprechende Anwendbarkeit des § 15 BauGB sowie bereits dann die Mitwirkungs-, Beteiligungs- und Auskunftspflichten nach §§ 137 bis 139 BauGB herbeiführen (vgl. § 165 Abs. 4 Satz 6 BauGB), so soll sie den Beschluß nach § 165 Abs. 4 Satz 3 BauGB nachholen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen hinsichtlich der Ermittlung des entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswertes (§ 153 Abs. 1 BauGB) soll sie dabei auf die erstmalige öffentliche Bekanntmachung ihrer Entwicklungsabsicht Bezug nehmen. In diesen Fällen kann die Gemeinde von der Möglichkeit, bei der Baugenehmigungsbehörde zu beantragen, daß entsprechend § 15 BauGB Anträge auf Durchführung eines Vorhabens und auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung zurückgestellt werden, ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses Gebrauch machen. Nach dem Überleitungsrecht des § 245 a Abs. 3 Satz 2 BauGB gilt dies aber nicht für solche Anträge, die vor dem 1. Mai 1993 gestellt worden sind.

– MBl. NW. 1994 S. 702.

770

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 3. 1994
(MBl. NW. S. 534)

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

Der o.g. RdErl. wird wie folgt berichtigt:

Nummer 2.1.1 Buchstabe h) erhält nach der Textstelle „von 100 001 bis 1 000 000 m³/Jahr“ folgende Fassung:
„0,05 DM/m³/Jahr“.

– MBl. NW. 1994 S. 704.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 6. 1994 –
II B 6 – 415 – 2/90

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 2. 1990 ausgestellten und bis zum 16. 2. 1996 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5253 und Nr. 5254 von Herrn Generalkonsul Dennis Lellos und Frau Catherine Lellos, Griechisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 704.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 30 v. 20. 6. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
793	17. 5. 1994	Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz –	248

– MBl. NW. 1994 S. 704.

Nr. 31 v. 22. 6. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
75	7. 6. 1994	Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	252
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	256

– MBl. NW. 1994 S. 704.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Teil I – Kultusministerium

Nr. 6 v. 15. 6. 1994

Amtlicher Teil

Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 a und 21 b des Umsatzsteuergesetzes; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 4. 1994 ..	110
Beratung in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 5. 1994 ..	110
Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1995/96. RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 5. 1994 ..	111
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (VVzAVO-S I); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 5. 1994 ..	112
Grundschule; Richtlinien und Lehrpläne; Griechisch-orthodoxe Religionslehre. RdErl. d. Kultusministeriums v. 29. 4. 1994 ..	112
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne; Bürokaufmann/Bürokauffrau. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 5. 1994 ..	112
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne; Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15. 5. 1994 ..	112
Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 5. 1994 ..	112
1. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (VVzAPO-AG); 2. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) (VVzAPO-Kolleg); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 5. 1994 ..	112
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Beamtenverhältnis; Vorgriffsregelung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 5. 1994 ..	116

1. Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums; 2. Prüfungsvergütungen bei Berufsprüfungen; 3. Prüfungsvergütungen bei Nichtschülerprüfungen; 4. Vergütung für die Mitwirkung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte, die nicht vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden, bei Schülerprüfungen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 5. 1994 ..	116
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	117
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	122
LINGUA I-Gruppenkurs Italienisch für Grundschullehrkräfte in Italien ..	123
Studienwahlorientierung für Frauen in Naturwissenschaft und Technik ..	123
Europäisches Autorensuchspiel 1994	123
Teilnahme der Schulen an der „NRW. Streetbasketball-Tour 1994“ ..	123
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1994	124
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 24. Mai 1994	124
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. April bis 26. Mai 1994	126

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	128
---	-----

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Einführung eines Lehramtsstudiengangs Informatik S II/S I an der Universität Münster. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 25. 3. 1994	106	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 7. März 1994	110
Aufhebung des Zusatzstudiengangs Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 24. 3. 1994	106	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 7. März 1994	110
Änderung des Studiengangs Maschinentechnik an der Fachhochschule Bergbau der Deutschen Montan Technologie. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 5. 1994	106	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lehr- und Forschungslogopädie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 3. März 1994	110
Anerkennung der Studiengänge Internationale Betriebswirtschaft und Touristik und Hotelmanagement der ISM International School of Management GmbH in Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 5. 1994	106	Diplomprüfungsordnung für den Europäischen Studiengang European Mechanical Engineering Studies (EMES) in der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld vom 10. März 1994	115
Anerkennung des Studiengangs Wirtschaft der Fachhochschule für Ökonomie und Management (FÖHM) – Fachhochschule für Berufstätige in Essen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 2. 5. 1994	106	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 17. Februar 1994	121
Änderung des Studiengangs Versorgungstechnik im Fachbereich Versorgungs- und Entsorgungstechnik am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 25. 3. 1994	106	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Weiterbildendes Studium Wirtschaft für Ingenieure in mittelständischen Betrieben der Haustechnik im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Köln vom 3. Januar 1994	122
Einrichtung eines Studiengangs European Studies in Environmental Engineering and Entsorgungstechnik im Fachbereich Versorgungs- und Entsorgungstechnik am Standort Gelsenkirchen der Fachhochschule Gelsenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 3. 5. 1994	107	Ordnung für die akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Dezember 1993	126
Berichtigung betr. Einführung eines neuen Studienschwerpunkts Textilmaschinenbau in den Studiengängen Maschinenbau/Konstruktionstechnik und Maschinenbau/Konstruktionstechnik – Kooperative Ingenieurausbildung an der Fachhochschule Niederrhein – Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1993 (GABl. NW. II S. 275)	107	Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. April 1994	135
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Lehramtsstudiengang mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in Verbindung mit einer der beruflichen Fachrichtungen Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 21. April 1994	107		

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. Juni 1994	107	138
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. bis 21. April 1994		138
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 25. April 1994		139

– MBl. NW. 1994 S. 705.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569